

hätten, das Richtige erkennen zu lassen, so hätte die folgende Stelle derselben Urkunde jede Unklarheit beseitigen müssen, wo es heißt: „. . . . requisivimus omnes . . . . cives . . . . et inhabitatores . . . . terrarum totius marchionatus Brandenburgensis ac *terre Lusatie necnon superioris et inferioris Bavarie ducatum et comitatus Tyrolis* . . . .“ Hier mußte durch das *necnon* die Unmöglichkeit der Hinzuziehung der Worte *superioris et inferioris* zu *Lusatie* deutlich werden<sup>4</sup>).

Die andere Beweisstelle entstammt einer Urkunde Kaiser Karls IV. für die Stadt Hoyerswerda, der er zu Prag 1371 am Mittwoch in der Kreuzwoche, am 14. Mai, die Gnade erwies, einen rechten und gewöhnlichen Landmarkt allwöchentlich zu halten, wohin jeder fahren und kommen möge, um zu kaufen und zu verkaufen: „. . . . darumme so gebyten wir den voyten und andern amptluten *czu Lawsicz* und ouch den richtern und gemeyneschaften der stete, dy dorumme gelegen sein, unsern liben getruwen . . . ., dafs sie die Bürger von Hoyerswerda an dem Markte nicht hindern noch irren sollen<sup>5</sup>).“ Da Hoyerswerda zur Oberlausitz gehörte, soll unter der genannten Lausitz auch die Oberlausitz zu verstehen sein. Bekanntlich liegt aber Hoyerswerda ganz im Norden der Oberlausitz, unweit der niederlausitzischen Grenze. Der Ort war ferner wichtig als Punkt an

nicht blofs die heutige Oberlausitz aus dem Spiele läfst, sondern desgleichen auch die nicht unter wittelsbachischer Hoheit stehenden Teile der Niederlausitz, die seit Sommer 1346 ebenfalls böhmischen Gebiete von Sorau, Triebel u. s. w. Schon Scheltz, *Gesamtgeschichte der Ober- und Niederlausitz I* (1847), 371 hat eine richtige Interpretation dieser Stelle gegeben, und Neumann in Gallus und Neumanns Beiträgen zur Geschichts- und Altertumskunde der Niederlausitz I (1833), 107 Anm. 47 auf das Mißverständnis sogar besonders hingewiesen.

<sup>4</sup>) *Worbs*, *Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris* (Lübben 1834) No. 431 hat es sogar vermocht, diese zweite Stelle richtig zu verstehen, S. 160 „des ganzen Markgraftums Brandenburg und Lausitz, desgleichen die von Ober- und Niederbaiern u. a.“, und dennoch vorher die erste Stelle aufzufassen „die Mark Brandenburg, die Ober- und Niederlausitz, das Herzogtum Baiern und die Grafschaft Tirol“.

<sup>5</sup>) *B. G. Weinart*, *Neue Sächsische Handbibliothek* (Leipzig 1784) II, 224, 225 *Statuta und Privilegia der Stadt Hoyerswerda. Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden* (Görlitz 1800) I, 2, 90 No. 441. *A. Huber*, *Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV.* (Innsbruck 1877) S. 412 No. 4969. *H. Knothe*, *Geschichte der Herrschaft Hoyerswerda*, in *v. Webers Archiv f. d. Sächs. Gesch.* X (1872), 247.